OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303555/23/BZ

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juli 2023, GZ: BHLL/923100013084/23, wegen Übertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als in Spruchpunkt 1. die Wortfolge „zumindest von 11.03.2022 – 16.04.2022“ durch „am 18.03.2022“ ersetzt wird und die verhängte Geldstrafe in Spruchpunkt 1. auf 730 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 112 Stunden herabgesetzt werden sowie die verhängten Geldstrafen in den Spruchpunkten 2. bis 21. und 23. bis 25. auf 770 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 118 Stunden herabgesetzt werden und Spruchpunkt 22. zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 1.844 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2023, GZ: BHLL/923100013084/23, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen 25 Übertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 99/2020, iVm § 33 Abs. 1 und 1a und Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016, Geldstrafen von je 800 Euro (gesamt 20.000 Euro), für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von je 5 Tagen, 3 Stunden (gesamt 128 Tage, 3 Stunden) verhängt.
Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 2.000 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 11.03.2022-16.04.2022, als Dienstnehmer zur Durchführung von Security bei der D__, mit Sitz in E__, : 1-3, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (11.3.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

2. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 23.4.2022 bis 24.4.2022, bei der Veranstaltung „AH__“, in G-Strasse (Freizeitpark), organisiert vom Verein „AI__“, mit Sitz in H__, als Dienstnehmer (Security - „Einsatzleiter-Stellvertreter“) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (23.4.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

3. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau I__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 23.4.2022 bis 24.4.2022, bei der Veranstaltung „AH__“, in G-Strasse (Freizeitpark), organisiert vom Verein „AI__“, mit Sitz in H__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (23.4.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

4. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn J__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 23.4.2022 bis 24.4.2022, bei der Veranstaltung „AH__“, in G-Strasse (Freizeitpark), organisiert vom Verein „AI__“, mit Sitz in H__, als Dienstnehmer (Security und Rettungssanitäter) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (23.4.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

5. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn K__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__,) in M__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

6. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn N__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__,) in M__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den

Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

7. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__,) in M__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

8. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau O__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__) in M__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

9. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau P__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__) in M__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.

Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

10. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__,) in M__, als Dienstnehmer (Security - „Einsatzleiter-Stellvertreter“) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

11. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau Q__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 25.05.2022 bis 26.05.2022, bei einer Veranstaltung der AG__ (mit Sitz in L__) in M__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.5.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

12. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn K__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

13. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau V__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom

Verein „R__" mit Sitz in U__, als Dienstnehmerin (Security-Sanitäterin) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

14. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau P__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

15. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

16. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn W__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.

Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

17. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau X__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmerin (Security-Sanitäterin) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

18. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmer (Security - „Einsatzleiter-Stellvertreter“) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

19. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn J__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmer (Security und Rettungssanitäter) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

20. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau Q__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 18.06.2022 bis 19.06.2022, bei der Veranstaltung „R__“, in der S__, T__, organisiert vom Verein „R__“ mit Sitz in U__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (18.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

21. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau O__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 24.06.2022 bis 25.06.2022, bei der Veranstaltung „Stadtfest in H__“, in H__, organisiert vom Verein „AI__“, mit Sitz in H__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (24.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

22. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 24.06.2022 bis 25.06.2022, bei der Veranstaltung „Stadtfest in H__“, in H__, organisiert vom Verein „AI__“, mit Sitz in H__, als Dienstnehmer (Security - „Einsatzleiter-Stellvertreter'') in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (24.6.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

23. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Frau Y__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 27.10.2022 bis 28.10.2022, bei der Veranstaltung „AK__“, in Z__, Softwarepark 11, organisiert von „Hochschülerinnen – und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich“, mit Sitz in E__, als Dienstnehmerin (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit

beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (27.10.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
24. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 27.10.2022 bis 28.10.2022, bei der Veranstaltung „AK__“, in Z__, Softwarepark 11, organisiert von „Hochschülerinnen – und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich“, mit Sitz in E__, als Dienstnehmer (Security - „Einsatzleiter-Stellvertreter“) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (27.10.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

25. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in B__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn AA__, geb. tt.mm.jjjj, zumindest von 27.10.2022 bis 28.10.2022, bei der Veranstaltung „AK__“, in Z__, Softwarepark 11, organisiert von „Hochschülerinnen – und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich“, mit Sitz in E__, als Dienstnehmer (Security) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (27.10.2022) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde durch Ermittlungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der neben der Beantragung einer Verfahrenshilfe im Wesentlichen ausgeführt wird, dass erhobene Fakten schlichtweg und nachweislich falsch und weitere Zeugen notwendig seien. Weiters wird vorgebracht, dass kein Dienstverhältnis bestehe, sondern jeder eine Honorarnote gestellt habe, woraus ersichtlich sei, wann, wer, für was, von wem und wieviel erhalten hat. Auch sei AB__ eine Interessensgemeinschaft und keine Firma.

I.3. Mit Schreiben vom 6. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Beschluss vom 21. August 2023, GZ: LVwG-303555/4/BZ, wurde der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung bei der Verhandlung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juli 2023, GZ: BHLL/923100013084/23, abgewiesen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2024. Das Verfahren wurde mit dem ebenso beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren LVwG-000633 (Beschwerdeverfahren wegen Übertretungen des Sanitätergesetzes) gemäß § 12 Oö. LVwGG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. An dieser Verhandlung haben der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurden AC__ (Finanzpolizei), AD__ (Veranstalter), AE__ (Veranstalter), F__ (Mitarbeiter), V__ (Mitarbeiterin) und X__ (Mitarbeiterin).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 18. März 2022 hat C__ bei der AF__ in E__, (D__) Türstehertätigkeiten durchgeführt.
C__ war zum inkriminierten Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.
Von 23. April 2022 bis 24. April 2022 haben F__, I__ und J__ bei der Veranstaltung „AH__“ in G-Strasse (Freizeitpark) (organisiert von „AI__“) Tätigkeiten durchgeführt.
F__, I__ und J__ waren zum inkriminierten Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Von 25. Mai 2022 bis 26. Mai 2022 haben K__, N__, C__, O__, P__, F__ und Q__ bei der Veranstaltung der AG__ in M__ Tätigkeiten durchgeführt.
K__, N__, C__, O__, P__, F__ und Q__ waren zum inkriminierten Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Von 18. Juni 2022 bis 19. Juni 2022 haben K__, V__, P__, C__, W__, X__, F__, J__ und Q__ bei der Veranstaltung „R__“ in T__, (S__) (organisiert vom Verein „R__ – Arbeitskreis österreichische Popkultur“) Tätigkeiten durchgeführt.

K__, V__, P__, C__, W__, X__, F__, J__ und Q__ waren zum inkriminierten Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Von 24. Juni 2022 bis 25. Juni 2022 hat O__ bei der Veranstaltung „Stadtfest in H__“ (organisiert von „AI__“) Tätigkeiten durchgeführt.
O__ war zum inkriminierten Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Von 27. Oktober 2022 bis 28. Oktober 2022 haben Y__, F__ und AA__ bei der Veranstaltung „AK__ in Z__, Softwarepark 11 (organisiert von Hochschülerinnen – und Hochschüler der FH Oberösterreich) Tätigkeiten durchgeführt.
Y__, F__ und AA__ waren zum inkriminierten Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Die Tätigkeiten, die von den genannten Personen bei den Veranstaltungen „AH__“, der AG__, „R__“, „Stadtfest in H__“ und der AK__“ ausgeführt wurden, umfassten Parkplatzeinweisung, Gästebetreuung (z.B. wenn ein Stargast einen besonderen Wunsch hatte oder wenn es Probleme gab), Einlasskontrolle und Sicherstellung des ordentlichen Ablaufs der Veranstaltung. Die Aufgaben, der als „Sanitäter“ eingesetzten Personen, waren insbesondere die Ausgabe von Pflaster, die Ausgabe von Kühl-Pads, die Verständigung der Rettung und die Begleitung von Personen in den Ruheraum.

Der Bf war (jedenfalls) zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten Mitglied der WhatsApp-Gruppe des AB__ und hat er diese Gruppe betreut bzw. angeführt.

Die jeweiligen Betreiber bzw. Veranstalter haben mit dem Bf Kontakt aufgenommen und einen Bedarf an Sicherheits- bzw. Ordnerdiensten mitgeteilt. Dabei wurde eine konkrete Anzahl an benötigten Personen vereinbart bzw. haben die Veranstalter den Bf gefragt, ob er eine konkrete Anzahl von Personen – eventuell auch welche mit medizinischer Erfahrung – für eine konkrete Veranstaltung beistellen kann. Der Bf hat dies in der Folge in der WhatsApp-Gruppe AB__ kundgemacht und haben sich sodann Mitglieder dieser WhatsApp-Gruppe gemeldet und geschrieben, dass sie Zeit haben. Die Entscheidung, wer von den gemeldeten Personen sodann letztlich die Tätigkeit übernommen hat, wurde durch den Bf getroffen. Der Bf hat mit den jeweiligen Veranstaltern Vereinbarungen abgeschlossen, in denen ua. der Gesamtbetrag und die angebotenen Tätigkeiten „(z.B. Parkplatzeinweisung, Einlassmarkierung [Jugendschutz], Ausweiskontrolle, eintritt kassieren, Sicherheit auf dem gesamten Areal, Einhaltung der Hausordnung, Leisten Erster Hilfe, Beenden der Veranstaltung, Absichern der Künstler, Gästezähler, Evakuierung im Notfall [Brand etc.], Notausgangstüren/Brandschutz, Interkom mit Headset/Schallschlauch für Veranstalter und Crew)“ angeführt sind. Weiters enthalten diese Vereinbarungen u.a. Folgendes: *„Das Team ist vor der Veranstaltung mit der beiliegenden Dienstanweisung unterwiesen worden und hat diese unterschrieben. Bei groben Fehlverhalten wird der Mitarbeiter sofort durch*

Veranstalter UND Einsatzleiter außer Dienst gestellt und der Veranstaltung verwiesen die jeweilige Honorarnote wird vom Gesamtbetrag abgezogen. Das gesamte Personal arbeitet auf eigenes Risiko und Verantwortung. Sowie auf eigene Rechnung (Honorarnote).“

Sämtliche Personen haben vom Bf die Anweisung erhalten, welche Kleidung sie bei der Tätigkeit zu tragen haben. Die Personen, die für die Sicherheit zuständig waren, haben z.B. die Anweisung erhalten: Uniform Einsatz Sommer, Einsatz Polo-Shirt, Dienstpullover, Einsatzjacke, Dienstausweis, Barett, Einsatzgurt, Dienstzeichen-Schulterabzeichen, Ärmelabzeichen. Die Kleidung der Personen, die für die Sicherheit zuständig waren, war schwarz.
Die Personen, die für den Sanitätsdienst zuständig waren, haben über Anweisung des Bf eine weiße Kleidung (weiße Hose, weißes Hemd mit der Aufschrift „Personenschutz Österreich“ in roter Farbe auf der Vorderseite und mit der Aufschrift „Sanitätsdienst“ und einer grafischen EKG-Linie auf der Rückseite) getragen.

Die Arbeitszeiten waren abhängig von den Öffnungszeiten bzw. von der jeweiligen Veranstaltung.
Sämtliche Personen haben vom Bf (ergänzend zu den Vorgaben durch die Veranstalter) konkrete Vorgaben hinsichtlich der auszuführenden Tätigkeiten sowie Verhaltensanweisungen erhalten. Es hat sowohl unter den „Sicherheitspersonen“ als auch unter den „Sanitätern“ einen Einsatzleiter gegeben, der auch Ansprechpartner für die Veranstalter war. Diese Einteilung hat der Bf vorgenommen.

Der Bf hat für jede Veranstaltung eine Dienstanweisung erstellt, die er sodann in die AB__ WhatsApp-Gruppe gestellt hat und wurde diese jeweils von allen mit „Daumen hoch“ bestätigt, was als Unterschrift gewertet wurde. Diese Dienstanweisungen wurden nicht von den Veranstaltern vorgegeben, sie wurden jedoch vom Bf den Veranstaltern mit der Vereinbarung übermittelt.
Diesen Dienstanweisungen ist unter anderem zu entnehmen:
„EINGREIFEN OHNE BZW GERINGER GEWALT
(VERBAL UND DIPLOMATISCH NICHT MIT FÄUSTEN UND WIE RAMBO!!!!)

Einheitliche und saubere Uniform (Handschuhe im Ernstfall verwenden!)
Keine Entscheidungsvollmacht, Weisungsbefugnis Einsatzleiter bzw. Stellvertreter und Veranstalter.
Kundenfreundliches Auftreten, Eingangs- und Ausgangsbereich Besucher grüßen und ein Lächeln – keine Arroganz an den Tag legen!!
Markt und Festaufbauten nicht als Sitz- oder Lümmelstelle benutzen
Durchführung der Pausen im Hintergrund – kein mitführen von Essen und Getränken bei Rundgängen oder beim Eingang und Ausgang bzw. bei Überwachungspositionen inkl. Rauchpausen!!
Untersagt sind Gruppenansammlungen zum reden bzw. Diskutieren!!

Bei Streifengängen und Positionen bitte keine Handytelefonate (Funk ist wichtiger!!)
Keine Flirteinlagen mit Frauen (Auskunft geben OK)
Meldung beim Verlassen einer Position VERPFLICHTEND
Funkvorschrift und Funkdisziplin sind unbedingt einzuhalten
Verpflegung vor Ort vom Veranstalter sind nicht immer selbstverständlich
Es sollte möglich sein nicht gleich an die Bar zu laufen zuerst Arbeit dann Pause“

Die Dienstanweisung für die Veranstaltung der Media in AG__, die handschriftlich von allen Personen unterfertigt wurde, hat z.B. zusätzlich enthalten:
„Hände nicht in den Seiten taschen.
Hände immer offen, keine Fäuste
Zügiger Schritt im Einsatzfall, nicht Laufen

Fahrzeuge, Uniform und Sicherheitsausrüstungen sind Besitz vom Personenschutz Österreich. Beschädigung, Verschmutzung und nicht auffindbare Gegenstände werden bei Bedarf zu deinen Lasten verrechnet!
Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Unterweisung und halte mich daran“

Es wurden Fahrgemeinschaften gegründet. Für die Fahrzeuge hatte der Bf teilweise Magnetplaketten mit der Aufschrift „Personenschutz Österreich“ und „im Einsatz“ und mit einem Doppeladler in Verwendung.

Kurz vor einer Veranstaltung ist der Bf (Einsatzleiter bei den angeführten Veranstaltungen) mit dem Veranstalter eine Runde durch das Gelände gegangen (eine Art Begehung) und hat der Veranstalter dem Bf konkret mitgeteilt, was zu tun ist bzw. auf was besonders zu achten ist. Die Mitarbeiter warteten währenddessen draußen und hat der Bf sodann die Aufgaben nochmals den Mitarbeitern mitgeteilt.

Der Bf hat mit den jeweiligen Betreibern bzw. Veranstaltern einen Stundenlohn für alle Personen vereinbart. Den Stundenlohn hat der Bf vorgegeben. Sämtliche Personen haben eine Honorarnote an die jeweiligen Veranstalter bzw. Betreiber gestellt, diese haben den vereinbarten Lohn dem Bf übergeben und der Bf hat den Lohn an die Arbeitnehmer weitergegeben. Diese Honorarnoten wurden vom Bf verfasst und von den jeweiligen Personen lediglich unterschrieben.
Für die Veranstaltung von 18. bis 19. Juni 2022 in der S__ wurden vom Bf dem Veranstalter auch für Bekleidung und Ausrüstung, Budget für Werbemittel, Einkaufs-Budget für Ausrüstungsgegenstände, Abbauhelfer 7,5 Stunden Planung, Vorbereitung und Organisation etc. Honorarnoten gestellt. Insbesondere wurden Polo-Shirts Personenschutz (in weißer Farbe für die Sanitäter), Kappen und Pullover in schwarzer Farbe durch den Veranstalter bezahlt.

Im Krankheitsfall oder im Fall einer sonstigen kurzfristigen Verhinderung hätten die Arbeitnehmer dies in die WhatsApp-Gruppe geschrieben und hätten sich andere Personen gemeldet und die Tätigkeit übernommen. Die Entscheidung, ob bzw. von wem die Tätigkeit übernommen wird, oblag letztlich wiederum dem Bf. Die Personen waren nicht berechtigt, sich bei der Ausübung der Tätigkeiten durch eine von ihnen auserwählte dritte Person außerhalb der WhatsApp-Gruppe vertreten zu lassen.

Die Ausrüstungsgegenstände, wie Türsteher-Bag, Erste-Hilfe-Rucksäcke, wurden vom Bf den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und hat der Bf diese bei sich zu Hause aufbewahrt.

Die tätigen Personen haben vom Bf „Dienstausweise“ erhalten, die sie grundsätzlich bei den Veranstaltungen sichtbar getragen haben. Auf den Dienstausweisen war beispielsweise angegeben: Name, Dienstgrad (z.B. Dienstführender Einsatzleiter, Einsatzleiter-Stellvertreter, Einsatzkoordination, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitskraft, Gruppenführer, Abteilungsleitung-Sanitätsdienst), Verwendungsgruppe (z.B. Taktischer Notfall-Sanitäter, Schusswaffenträger [Kategorie B], Gastronomie-, Veranstaltungs- & Personenschutz, Hundeführer, VIP-Betreuer, verdeckte Ermittlung, Kriseninterventionsdienst, Eingreifeinheit, Sanitätsdienst), Ausbildungen (z.B. Combat First Responder [CFR A/B/C], Polizeipsychologie [Fall-, Verhaltensanalytik], Brandschutz, Polizeiangehöriger [BM.I/LVT], SIAK-Offizier Ausbildung [E2b*], AB__ Grundkurs, AB__ Kompetenz Erweiterung, Ersthelfer, Ordinationsassistenz, Rettungssanitäter, Opferbetreuung), Sprachen (z.B. Deutsch, Englisch). Diese Dienstausweise wurden vom Bf erstellt und ausgegeben.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Akt und den Ergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere den Aussagen in der mündlichen Verhandlung ergibt.

Dass die genannten Personen bei den jeweiligen Veranstaltungen tätig waren, wird nicht bestritten. Ebenso ist unstrittig, dass C__ am 18. März 2022 bei der Mausefalle als Türsteher tätig war. So hat der Bf in der Verhandlung ausgeführt, dass er früher mal als Taxitänzer in der Mausefalle tätig war. Die jetzige Geschäftsführerin, die Tochter des früheren Geschäftsführers, ist dann auf ihn zugekommen und hat ihn gefragt, ob er Türsteher oder Security-Personen kennt. Sie hat das Lokal geerbt und hatte sie das Problem, dass das Lokal drogenverseucht war und sie wollte es auf ordentliche Basis stellen und hat eben den Bf gefragt, was sie tun kann und er hat gemeint, dass es am besten wäre, wenn sie Türsteher organisiert mit Diensthunden, jedes zweite Wochenende, um allfällige Drogendealer udgl. ausfindig zu machen. Im Zuge dessen hat der Bf ein Konzept für drei Monate ausgearbeitet. Dieses Konzept ist allerdings dann nie so zustande gekommen, da die eingeteilten Personen bis auf C__ nicht erschienen sind. C__ hat sehr wohl für die Mausefalle gearbeitet und war das Lokal mit seinen

Tätigkeiten zufrieden und hat ihn dann auch als Dienstnehmer eingestellt. Zu Beginn hat er jedenfalls auf Honorarnotenbasis über das AB__ dort gearbeitet.

Dass die Entscheidung, wer von den gemeldeten Personen der AB__-Gruppe sodann letztlich die Tätigkeit übernimmt, durch den Bf getroffen wird, ergibt sich aus dem insgesamt gewonnenen Eindruck der erkennenden Richterin in der mündlichen Verhandlung. Die Aussage, dass sich immer nur die gewünschte Anzahl an Personen freiwillig meldet bzw. man sich das einstimmig in der Gruppe ausmacht, ist nicht glaubwürdig und wurde im abgeführten Beweisverfahren auch der Eindruck gewonnen, dass der Bf letztlich die Entscheidungen trifft.

Dass der Bf die Anweisung gegeben hat, welche Kleidung bei einer konkreten Veranstaltung zu tragen ist, ergibt sich schon aus den Dienstanweisungen für die jeweilige Veranstaltung. Weiters gründet diese Feststellung auf den Aussagen der Zeugen X__ und K__. Auch der Zeuge AE__ (Veranstalter) hat in der Verhandlung ausgesagt, dass für ihn von vornherein klar war, dass die anderen Personen, die Anweisungen bezüglich Kleidung, Aufgaben etc. vom Bf bekommen. Ebenso hat auch der Zeuge V__ in der Verhandlung glaubwürdig ausgesagt, dass es keine Kleidungsvorgaben durch den Veranstalter gegeben hat. Er habe jedoch den Bf und „seine Leute“ bereits von anderen Veranstaltungen gekannt und gewusst, dass sie entsprechende Kleidung tragen. Zudem hat der Bf in der Verhandlung dazu auch ausgeführt, dass mit einer einheitlichen Kleidung die Veranstaltungszugehörigkeit zum Ausdruck gebracht wird.

Die Feststellung, dass der Bf den Personen die Anweisung über die Aufgaben, die sie zu erledigen haben (ergänzend zu den Vorgaben durch die Veranstalter) sowie Verhaltensanweisungen erteilt hat, gründet insbesondere auf den vorliegenden Dienstanweisungen sowie auf den Aussagen der Zeugen X__ und K__.
Die gegenteilige Aussage des Zeugen F__, wonach sie sich die Aufgaben selber ausmachen und er nicht verpflichtet gewesen sei, die ganze Nacht zu stehen, sondern frei entscheiden könne, ob er beispielsweise nach 4 Stunden nach Hause gehe, ist nicht glaubwürdig. Dies widerspricht klar jeder Vereinbarung mit den Veranstaltern sowie den Dienstanweisungen und ist auch zu den weiteren Aussagen in der Verhandlung und dem gewonnen Eindruck, dass der Bf und die AB__-Gruppe generell als sehr zuverlässig durch die Veranstalter wahrgenommen wurden, widersprüchlich.

Die Feststellung, dass der Bf eingeteilt hat, wer als Einsatzleiter bei einer Veranstaltung fungiert, gründet wesentlich darauf, dass der Bf in der Verhandlung auf die Frage, warum nicht Herr J__, der seiner Wahrnehmung nach ausgebildeter Rettungssanitäter war, die Einsatzleitertätigkeit übernommen hat, selbst ausgesagt hat, dass Herr J__ ursprünglich gar nicht eingeteilt war, sondern er einen Dienst übernommen hat und zu diesem Zeitpunkt die Einteilung bereits erfolgt ist. Zudem war Frau X__ schon zuvor bei der Comic Con-Veranstaltung

tätig und kannte sie die Örtlichkeit. Sodann führte der Bf aus, dass für ihn weniger die formale Ausbildung entscheidend ist, sondern vielmehr, dass man die Örtlichkeit, den Ablauf und den Veranstalter kennt.
Der Bf hat somit die Beweggründe in der Verhandlung glaubwürdig dargelegt und ist daraus klar erkennbar, dass er die Einteilung vorgenommen hat. Dafür spricht auch, dass er die Einteilung auch in den Vereinbarungen niedergeschrieben hat.

Dass der Bf für sämtliche Personen den Stundenlohn vereinbart gründet auf folgenden Überlegungen: Aus den im Akt einliegenden Vereinbarungen ergibt sich, dass der Bf mit dem jeweiligen Veranstalter ein Honorar vereinbart hat. Weiters hat die Zeugin X__ in der Verhandlung glaubwürdig ausgesagt, dass ihr der Bf gesagt hat, dass sie 150 Euro bekommt und dass Essen und Getränke frei sind. Auch die Zeugin K__ hat überzeugend ausgesagt, dass sie selber keinen Preis genannt hat, sondern ihr im Nachhinein vom Bf Geld (soweit erinnerlich 150 Euro) gegeben wurde.
Der Bf hat in der Verhandlung unter anderem ausgesagt, wenn er weiß, dass er 10 Leute braucht, fürs Tanken 20 Euro braucht, Leiberl und Hosen udgl. braucht, dann bildet er daraus die Gesamtsumme, präsentiert es dem Veranstalter und kauft in der Folge ein und legt Honorarnoten.
Der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die einzelnen Honorarnoten von den jeweiligen Personen gestellt werden, ist entgegenzuhalten, dass der Bf die Honorarnoten für sämtliche Personen erstellt und diese letztlich nur unterschrieben haben. Auch der einvernommene Zeuge AE__ (Veranstalter) hat glaubwürdig ausgesagt, dass ihm der Preis vom Bf mitgeteilt wurde und er das Geld nach der Veranstaltung auch ihm (zur Weitergabe an die anderen Personen) übergeben hat.
Insgesamt hat sich unzweifelhaft ergeben, dass der Bf den jeweiligen Stundenlohn vorgegeben bzw. vereinbart hat.

Dass im Falle einer kurzfristigen Verhinderung oder Erkrankung der Bf aus der AB__-Gruppe Ersatz gefunden hätte und die einzelnen Personen nicht berechtigt waren, selbst eine Vertretung zu organisieren, ergibt sich aus den schlüssigen Aussagen in der Verhandlung. So hat auch der Zeuge V__ (Veranstalter) in der Verhandlung nachvollziehbar ausgesagt, dass im Falle, dass eine Person kurzfristig ausgefallen wäre, er davon ausgeht, dass andere Personen gekommen wären. Er kenne auch nur den Bf persönlich, die anderen Personen kenne er nicht persönlich. Es war jedenfalls immer die vereinbarte Personenanzahl vor Ort.
Die gegenteilige Zeugenaussage des Veranstalter AE__, dass sie selber für Ersatz sorgen hätten müssen, wenn eine Person erkrankt wäre, ist nicht glaubwürdig, da mit dem Bf eine konkrete Anzahl an Personen vereinbart wurde. Es wurde lediglich eine Anzahl und keine konkreten Personen vereinbart, sodass der Zeuge davon wohl nicht einmal Kenntnis erlangt hätte.

Im Übrigen ist unstrittig, dass die genannten Personen bei der Mausefalle bzw. bei den jeweiligen Veranstaltungen tätig waren und für diese Tätigkeiten nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden.

Von der Einvernahme von C__ und J__ als Zeugen kann abgesehen werden, weil diese zu den vorgeworfenen Tatzeiten und Tatorten keine neuen Aspekte mehr einbringen können. Zudem wurde von den Parteien auch auf die Einvernahme dieser Personen verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Nach § 33 Abs. 1a ASVG hat der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.
Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

III.2. Verfahrensgegenständlich wird dem Bf zur Last gelegt, dass er in 25 Fällen zu verantworten hat, dass er als Dienstgeber die näher bezeichneten Dienstnehmer bei den jeweiligen Veranstaltungen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt hat.

Der Bf verantwortet sich dahingehend, dass die Mitglieder der Gruppe AB__ selbstständig tätig waren und er nicht als Dienstgeber anzusehen ist.

Es ist daher zu prüfen, ob nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften verfahrensgegenständlich Dienstverhältnisse vorlagen.

Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend hängt die Beurteilung, ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10.12.1986, Slg. Nr. 12.325/A) davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. etwa VwGH 22.2.2012, 2009/08/0075; 26.5.2014, 2013/08/0194 sowie 20.6.2018, Ra 2015/08/0149).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (u.a.) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (VwGH 20.3.2014, 2012/08/0024; 25.5.2011, 2010/08/0025 mwN).

Verfahrensgegenständlich geht aus den diesbezüglich übereinstimmenden Angaben der Zeugen hervor, dass sie sich nicht nach eigenem Gutdünken durch eine andere beliebige Person jederzeit hätten vertreten lassen können, sondern Mitarbeiter aus der AB__-Gruppe herangezogen worden wären. Ein solcher „Pool“ aus vorhandenen Mitarbeitern zur Verwirklichung der Voraussetzungen eines tatsächlich generellen Vertretungsrechts entspricht jedoch gerade nicht der angeführten Rechtsprechung. Es bestand somit jedenfalls eine persönliche Arbeitspflicht.

Wird die persönliche Arbeitspflicht bejaht, ist in weiterer Folge zu prüfen, ob im Zuge der konkreten Ausübung der Tätigkeit die Merkmale persönlicher Abhängigkeit gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen (vgl. etwa VwGH 24.4.2014, 2013/08/0259).

Unterscheidungskräftige Kriterien für die persönliche Abhängigkeit sind nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH primär nur die Bindung an Vorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse (vgl. etwa VwGH vom 14.10.2015, 2013/08/0226).
Die Bindung an den Arbeitsort ist allerdings nur in den Fällen, in denen die Leistung ohne weiteres auch außerhalb des Betriebes erbracht werden kann, zur Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit geeignet. Sofern der Bindung an Arbeitsort (und oft auch Arbeitszeit) keine Unterscheidungskraft zukommt, treten andere Merkmale in den Vordergrund, wie etwa die Kontrollbefugnis des Dienstgebers oder der Gestaltungsspielraum des Beschäftigten bei der ausgeübten Tätigkeit (so auch VwGH 4.6.2008, 2006/08/0206).

Im vorliegenden Fall waren die Mitarbeiter dazu verpflichtet, die Tätigkeiten bei den jeweiligen Veranstaltungen auszuüben und war die Arbeitszeit klarerweise an die Veranstaltung geknüpft, sodass diese Umstände nicht für die Beurteilung der persönlichen Abhängigkeit herangezogen werden können.

Bei der Beurteilung der Weisungsbindung hält der VwGH regelmäßig fest, dass die Erteilung von Weisungen betreffend die eigentliche Arbeitsleistung im Wesentlichen in zwei (voneinander nicht immer scharf zu trennenden) Spielarten in Betracht kommt, nämlich in Bezug auf das Arbeitsverfahren einerseits und das arbeitsbezogene Verhalten andererseits (VwGH 17.12.2002, 99/08/0102).

Nachdem selbst bei relativ wenig qualifizierten Tätigkeiten in der Regel ein gewisser fachlicher Entscheidungsbereich besteht, der sich mit steigender Qualifikation erweitert, stellt die Rechtsprechung weniger auf die Weisungsgebundenheit hinsichtlich des Arbeitsverfahrens und der Arbeitsergebnisse als auf jene bezüglich des arbeitsbezogenen Verhaltens ab (vgl. VwGH 17.10.2012, 2009/08/0188). Es kommt daher insbesondere auf die Erteilung persönlicher Weisungen an, da sachliche (fachliche), das Arbeitsverfahren betreffende Weisungen sowohl bei selbstständiger als auch bei unselbstständiger Tätigkeit möglich sind.

Insgesamt ist daher wieder eine Gesamtbetrachtung entscheidend. Der VwGH hat in diesem Zusammenhang etwa die Vorgabe von Arbeitskleidung oder zum Umgang mit Kunden, Berichtspflichten, Verpflichtungen zur detaillierten Stundenaufzeichnung und Kontrollrechte als für persönliche Abhängigkeit sprechende Merkmale gewertet. Die abstrakte Kontrollmöglichkeit reicht für die Annahme persönlicher Abhängigkeit aber nicht aus (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/08/0198). In Bezug auf Stundenabrechnungen/-aufzeichnungen ist dabei aber auch zu prüfen, ob diese nicht nur in der für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Weise geführt werden (vgl. VwGH 18.1.2012, 2008/08/0267).

Unabhängig davon können ausdrückliche Weisungen bei entsprechender Eingliederung durch „stille Autorität“ substituiert werden (vgl. VwGH 11.6.2014, 2012/08/0157). Ist wegen bestehender Eingliederung dem Grunde nach von einem, insbesondere durch Kontrollrechte abgesicherten, Weisungsrecht des Dienstgebers auszugehen, ändert es nichts an der persönlichen Abhängigkeit, wenn tatsächliche Weisungen (nur) deshalb unterbleiben, weil der Dienstnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb zu verhalten hat (vgl. VwGH 17.9.1991, 90/08/0152). Einer allfälligen Weisungsfreiheit im Hinblick auf das Arbeitsverfahren kommt im Allgemeinen daher keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Werden aber fachliche Weisungen erteilt, sind sie nicht nur bei Unklarheiten über die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenem Verhalten, sondern generell ein Indiz für das Fehlen unternehmerischer Gestaltungsmöglichkeiten und damit das Vorliegen persönlicher Abhängigkeit heranzuziehen (vgl. etwa VwGH 22.12.2009, 2006/08/0333).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf den genannten Personen Anweisungen bezüglich der zu tragenden Kleidung sowie detaillierte Verhaltensanweisungen erteilt hat. Ebenso hat der Bf die Einteilung der Mitarbeiter vorgenommen und haben sie von ihm zu tragende Dienstausweise erhalten.
Insgesamt betrachtet ist daher vom Überwiegen der Merkmale, die für eine persönliche Abhängigkeit sprechen, auszugehen.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit darf nicht mit Lohnabhängigkeit, also mit dem Angewiesensein des Beschäftigten auf das Entgelt zur Bestreitung seines Lebensunterhalts, gleichgesetzt werden. Sie findet nach der Rechtsprechung ihren Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel und ist die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vgl. VwGH 20.3.2014, 2012/08/0024; 20.6.2018, Ra 2015/08/0149 mwN).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Personen zwar einen zuvor vereinbarten Stundenlohn erhielten, jedoch ihre Honorarnoten nicht selbst erstellten, sondern diese durch den Bf erstellt wurden und auch der Stundenlohn durch den Bf vereinbart wurde.

Ebenso haben die Mitarbeiter die verwendeten Betriebsmittel, wie Türsteher-Bag, Erste-Hilfe-Rucksack vom Bf zur Verfügung gestellt bekommen und wurden diese auch beim Bf aufbewahrt. Diese Betriebsmittel befanden sich jedenfalls nicht im Eigentum der jeweiligen Mitarbeiter. Ebenso haben die Mitarbeiter, die den Sanitätsdienst ausgeübt haben, ihre (weiße) Kleidung lediglich zur Verfügung gestellt bekommen und haben sie diese anschließend wieder dem Bf zurückgegeben. Es kann daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Bf nicht verneint werden.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist daher von einem Überwiegen der Elemente der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit und damit von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Die näher genannten Personen sind somit als Dienstnehmer und der Bf als Dienstgeber anzusehen. Da vom Bf unbestritten keine Anmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung vorgenommen wurde, ist ihm die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

III.3. Die Spruchkorrektur war erforderlich, da einerseits C__ jedenfalls am 18. März 2002 über das AB__ bei der Mausefalle gearbeitet hat, in der Folge jedoch direkt von der Mausefalle beschäftigt wurde. Andererseits hat das abgeführte Beweisverfahren ergeben, dass F__ nicht bei der Veranstaltung „Stadtfest H__“ tätig war.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Vorbringen, dass die Mitglieder der Gruppe AB__ eigene Rechnungen gelegt haben und daher von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen wurde, ist entgegenzuhalten, dass Unkenntnis eines Gesetzes nur dann als unverschuldet angesehen werden kann, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Dabei ist auch eine irrige Gesetzesauslegung ein Rechtsirrtum, die den Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass sie unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte.
Der Bf hat sich weder bei der OÖ Gesundheitskasse, noch der zuständigen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle erkundigt, ob die Mitglieder der AB__-Gruppe bei

der gewählten Gestaltung des Tätigkeitsverhältnisses einer Versicherungspflicht unterliegen.

Insgesamt ist es dem Bf daher nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden trifft. Ihm ist somit zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Verwaltungsübertretungen sind somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Nach § 111 Abs. 2 ASVG ist der Strafrahmen von 730 bis 2.180 Euro anzuwenden, da es sich um keine Wiederholungstat handelt.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung seine persönlichen Verhältnisse dargelegt: Er ist arbeitsunfähig und erhält Arbeitslosengeld in der Höhe von 35 Euro täglich. Er ist sorgepflichtig für eine Tochter (7 Jahre) und leistet er 344 Euro monatlich (244 Euro Unterhalt und 100 Euro Rückstandszahlungen monatlich). Der Bf befindet sich in Privatkonkurs, hat kein Vermögen und Schulden in Höhe von ca. 140.000 Euro.
Auch die belangte Behörde hat diese persönlichen Verhältnisse grundsätzlich bereits in ihrem Verfahren berücksichtigt.

Die belangte Behörde hat straferschwerend die Vielzahl der beschäftigten Dienstnehmer gewertet. Strafmildernd ist zudem die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat über den Bf Strafen in der Höhe von jeweils 800 Euro verhängt. Die verhängten Geldstrafen liegen daher im unteren Bereich des Strafrahmens (730 bis 2.180 Euro).

Unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer waren die verhängten Geldstrafen in den Spruchpunkten 2. bis 21. und 23. bis 25. auf jeweils 770 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 118 Stunden herabzusetzen.

Eine weitere Herabsetzung der Strafen kam nicht in Betracht, insbesondere fehlen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung und liegen auch die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Bf weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dass dies der Fall sei, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und waren die verhängten Geldstrafen (samt Ersatzfreiheitsstrafen) in den Spruchpunkten 2. bis 21. und 23. bis 25. geringfügig herabzusetzen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 1. war der Tatzeitpunkt einzuschränken und folglich auch die verhängte Geldstrafe herabzusetzen, da C__ nach dem 18. März 2022 direkt von der Mausefalle beschäftigt wurde.
Hinsichtlich Spruchpunkt 22. war der Beschwerde Folge zu geben, die verhängte Strafe zu beheben und das Verfahren einzustellen, da F__ nicht bei der Veranstaltung „Stadtfest H__“ tätig war.

III.6. Im Ergebnis ist daher hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 21. und 23. bis 25. die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war daher diesbezüglich im Schuldspruch als unbegründet abzuweisen und waren die verhängten Geldstrafen samt Ersatzfreiheitsstrafen (geringfügig) herabzusetzen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 22. entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zur Gänze, da dieser Spruchpunkt zu beheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner